Zabrzer Kreis-Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 38. Zabrze, den 17. September 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 4. Oktober d. Js. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Der Minister des Innern.

I. 9918. Zabrze, den 12. September 1908.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die erforderlichen Vorkehrungen schon jetzt zu treffen, damit die Hauskollekten keine Hindernisse finden.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 11. April 1908.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 380 ff.) wird bestimmt:

In der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 281) werden die Worte:

Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare) und

Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns)

ersetzt durch die Worte:

Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich, Polygonom aviculare Homeriana) und

Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).

Berlin, den 11. April 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wermuth.